

**Protokoll der Sitzung 1/2011
des Schul- und Kulturausschusses
der Gemeinde Escheburg vom 31.05.2011**

Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende: 20.45 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder: Dr. Ulrich Riederer (SPD)
Helmut Bruns für Janine Bradler (SPD)
Benno Brien (EWG)
Britta Leiß (CDU)
Hans-Jürgen Pfeiffer (CDU)
Anke Tandetzki-Runge (EWG)

Gäste: H. G. Oehr, H.-M. Knies, M. Kruse (OGSE), Fr. Henke (OGSE)

Protokollführerin: Britta Leiss

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Änderungen / Ergänzungen der Tagesordnung öffentlicher Teil
- TOP 3: Anfragen der Bürger
- TOP 4: Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom
29.11.2010 – Nr. 5/2010
- TOP 5: Änderung Satzung Offene Ganztagschule Escheburg
- TOP 6: Teilnahme Energie-Olympiade
- TOP 7: Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- TOP 1:**
Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

TOP 2:

Tagesordnung wurde wie eingeladen angenommen.

TOP 3:

Keine Anfragen der Bürger.

TOP 4:

Protokoll vom 29.11.2010 – Nr. 5/2010 wurde genehmigt.

TOP 5:

Der Ausschuss beschließt einstimmig folgende Punkte zur Änderung der Satzung Offene Ganztagschule (Kopie der Satzung wird dem Protokoll beigelegt):

1. Die Schul- und Betreuungszeiten werden den neuen Busfahrzeiten angepasst.
2. Neue Gebührenordnung, sowie Änderungen bzw. Erweiterungen für Ganztagsangebot an Schultagen, Schulentwicklungstagen und beweglichen Ferientagen.

TOP 6:

Broschüre wird an den Umweltausschuss weitergeleitet.

TOP 7:

Die stellvertretende Schulleiterin Frau Henke hätte gerne die Anschaffung von Sonnenschutzjalousien für die nach Süden liegenden Klassenräume. Diese Anfrage wird an den Bauausschuss weitergeleitet.

Britta Leiss

Dr. Ulrich Riederer

Escheburg 07.06.11

Entwurf, Stand: 22.06.2010
Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (OGSE)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg vom folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel	1
§ 2 Leitung der Offenen Ganztagschule	2
§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen	2
§ 4 Ganztagsangebot in den Ferien	3
§ 5 Kursleitung	4
§ 6 Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule	4
§ 7 Kündigung, Kündigungsfrist	5
§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule	5
§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz	6
§ 10 Bestimmungen des Schulgesetzes	6
§ 11 Datenverarbeitung	6
§ 12 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Die Gemeinde Escheburg betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ in den Räumen der Grüppental-Schule Escheburg als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

- (3) Die Offene Ganztagschule wird für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Escheburg betrieben. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Escheburg in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

§ 2

Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Führung der Offenen Ganztagschule obliegt der Schulleitung, die unterstützt wird von der Leitung der Offenen Ganztagschule. Die Schulleitung und die Leitung der Offenen Ganztagschule sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule.

§ 3

Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
- a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
 - b. Förderung durch Bewegung, Spiel und Sport
 - c. Lernförderung, insbesondere Lese- und Rechtschreibung sowie Mathematik
 - d. EDV-Unterricht
 - e. Hausaufgabenbetreuung
 - f. allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
 - g. Gesundheits- und Umwelterziehung
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. des § 6 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (3) Die Gemeinde Escheburg gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu den folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr bis 8.45 Uhr (Frühbetreuung)	11.45 Uhr bis 16.00 Uhr
-----------------------	---------------------------------------	-------------------------

Freitag	7.30 Uhr bis 8.45 Uhr (Frühbetreuung)	11.45 Uhr bis 14.40 Uhr
---------	---------------------------------------	-------------------------

Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt; § 4 bleibt unberührt.

- (4) An Schulentwicklungstagen findet eine Betreuung aller Schülerinnen und Schüler, welche an der Offenen Ganztagschule teilnehmen, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Ein Kursangebot in den Zeiten nach Abs. 3 findet nicht statt. Eine Mittagsverpflegung über die Mensa erfolgt auch an diesen Tagen. Kinder die nicht an der Offenen Ganztagschule teilnehmen, können gegen Gebühr (§3 Abs. 3 gemäß Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung

von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule) in der Zeit des jeweils gültigen Stundenplanes betreut werden.

- (5) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (6) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt die Gemeinde Escheburg eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (7) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

§ 4

Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule nach Abs. 2 statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot; das unter § 3 Abs. 1 a - g dieser Satzung aufgeführte Angebot findet nicht statt.

- (2) Die Ferienbetreuung findet in folgendem **Umfang** statt:

Sommerferien:	3 Betriebswochen
Herbstferien:	2 Betriebswochen
Osterferien:	1 Betriebswoche

In den Weihnachtsferien findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt. Die Betriebszeiträume werden durch die Gemeinde Escheburg jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegt und sodann veröffentlicht.

- (3) An den beweglichen Ferientagen besteht für alle Schülerinnen und Schüler der Grüppentalschule in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Möglichkeit der Betreuung in der Offenen Ganztagschule. Die entsprechende Gebühr ist in §4 Abs. 2 gemäß Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule geregelt.
- (4) Die Offene Ganztagschule betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten von 8.00 bis 15.00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn für das Ferienangebot bei der Leitung der Offenen Ganztagschule schriftlich anmelden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Schulleitung.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 9.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch die Gemeinde Escheburg. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

- (6) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagsschule auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ihre Ferienangebote wahr.
- (7) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.

§ 5 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagsschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken. Die Vorgehensweise bei Zuwiderhandlungen wird entsprechend dem Schulgesetz eingeleitet. (Vermisstenmeldung bei der Polizei etc.)

§ 6 Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagsschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum darin genannten Termin bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen; sie wird hierdurch verbindlich. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und läuft ohne vorherige Kündigung eines Erziehungsberechtigten bis zum Ende des Schuljahres; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Kinder der ersten Klassen können auch zum Anfang des 2. Schulhalbjahres aufgenommen werden.
- (4) Ein Wechsel eines Kurses innerhalb der Laufzeit ist nur in Abstimmung mit der Leitung der Offenen Ganztagschule möglich.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht.

- (6) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit (§ 14 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, derzeitige Regelung: es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres).
- (7) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist gebührenpflichtig. Näheres dazu regelt die Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule.

§ 7

Kündigung und Kündigungsfrist

- (1) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich über die Leitung der Offenen Ganztagschule durch einen Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines jeden Schulhalbjahres; die Leitung der Offenen Ganztagschule kann diese in Abstimmung mit der zuständigen Sachgebietsleitung des Amtes Hohe Elbgeest im Einzelfall unterschreiten.
- (3) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 endet die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers am Angebot der Offenen Ganztagschule mit dem Ende des Schuljahres.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Escheburg kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
- a) bei einem schweren oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b) wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 - c) wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
 - d) wenn trotz Mahnbescheides die Gebühr für die Bezahlung der Offenen Ganztagschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht gemäß Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungs-

gebühren für die Offene Ganztagschule bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch ausschließen. Hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 9

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzepts. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule erlitten hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule, der Grüppental-Schule oder der Gemeinde Escheburg zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleiches Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Escheburg in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die in Betreuungsräumen verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

~~§ 10~~

~~Bestimmungen des Schulgesetzes~~

§ 10 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Escheburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 – 32 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendungen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt **am 01.08.2011 in Kraft**.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Benutzungssatzungen sowie alle Nachtragssatzungen zu diesen Benutzungssatzungen für die Offene Ganztagschule ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Escheburg, den _____

Schrock
Bürgermeister

Entwurf: Stand: 22.06.2010
**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Einrichtung „Offene Ganztagschule“
der Gemeinde Escheburg (OGSE)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg vom folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Benutzungsgebühren	1
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen	2
§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot in den Ferien	3
§ 5 Gebührenerhebung, Fälligkeit	3
§ 6 Zahlungspflichtiger	3
§ 7 Beitreibung	3
§ 8 Datenverarbeitung	4
§ 9 In-Kraft-Treten	4

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Escheburg unterhält die Einrichtung „Offene Ganztagschule“. Für die Aufnahme, den Ausschluss und die Öffnungszeiten gilt die von der Gemeinde Escheburg beschlossene Benutzungssatzung für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an Schultagen (§ 3) sowie in den Ferien (§ 4) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung.

§ 3**Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen**

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind monatliche Gebühren wie folgt zu entrichten:
- A) Euro 60,00 täglich Mittagsverpflegung und Betreuung bis 13.20 Uhr (nur für Kinder der 1. Klassen)
 - B) Euro 70,00 täglich Mittagsverpflegung und Betreuung bis 14.20 Uhr (nur für Kinder der Klassen 2 bis 4)
 - C) Euro 70,00 täglich Mittagsverpflegung, Betreuung und Hausaufgabenhilfe bis 14.20 Uhr
 - D) Euro 92,00 täglich Mittagsverpflegung, Betreuung, Hausaufgabenhilfe, ein Kurs und anschließender Betreuung bis 16.00 Uhr
 - E) Euro 32,00 an einem Tag pro Woche Mittagsverpflegung, Betreuung, Hausaufgabenhilfe, ein Kurs und anschließender Betreuung bis 16.00 Uhr
 - F) Euro 10,00 ein Kurs pro Woche und anschließender Betreuung bis 16.00 Uhr (nur in Verbindung mit Angebot A oder B)
- Geschwisterkinder erhalten keine monatliche Ermäßigung.
- (2) Die Gebühr ist jeweils für ein Schuljahr in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt nach § 14 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes am 01. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Die Gebühr für die stundenplanmäßige Betreuung an den Schulentwicklungstagen der Kinder, welche nicht an der Offenen Ganztagschule teilnehmen, beträgt 5€ pro Tag und Kind. Die Gebühr ist bei Anmeldung zu entrichten.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 der Benutzungssatzung für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten kann die Benutzungsgebühr in sozialen Härtefällen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides bei der Leitung der Offenen Ganztagschule auf 15,00 Euro monatlich festgelegt werden. Als sozialer Härtefall gelten der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Kap. 3 und 4) oder der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz. Diese Entscheidung trifft der Bürgermeister der Gemeinde Escheburg.
- (6) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.

- (7) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.
-

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in den Ferien wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von Euro 80,00 pro Woche erhoben. Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Escheburg, die unter eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung fallen, haben eine Nutzungsgebühr in Höhe von Euro 15,00 pro Woche zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Betreuung an den beweglichen Ferientagen der Kinder beträgt 5€ pro Tag und Kind. Die Gebühr ist bei Anmeldung zu entrichten.
- (3) Sofern in einen Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 3 als auch nach § 4 anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.
- (4) Die nach § 3 dieser Satzung festgelegten Gebühren sowie Ermäßigungen finden für das Betreuungsangebot in den Ferien keine Anwendung. § 3 Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 5

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 15. des Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 der Benutzungssatzung für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg endet die Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg.

§ 6

Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind/ist die/der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet; mehrere Erziehungsberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule Escheburg.

**§ 7
Beitreibung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach schriftlicher Mahnung durch die Amtskasse des Amtes Hohe Elbegeest beigetrieben.

**§ 8
Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Escheburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 – 32 SchulG finden entsprechende Anwendung.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Gebührensatzungen sowie alle Nachtragssatzungen zu diesen Gebührensatzungen für die Offene Ganztagschule ihre Gültigkeit.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Escheburg, den _____

Schrock
Bürgermeister